

GEMEINDE SCHINZNACH



Reglement Friedhofanlage Schinznach-Dorf

Inkraftsetzung: 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Personenbezeichnung.....	2
§ 3	Zuständigkeit	2
§ 4	Vollzug	2
§ 5	Ausnahmen.....	2
2	Grabstätten	2
§ 6	Art und Anlage der Gräber	2
§ 7	Gemeinschaftsgrab (Baumbestattung).....	2
§ 8	Grabesruhe.....	3
§ 9	Aufhebung der Grabfelder.....	3
§ 10	Allgemeines Verhalten.....	3
3	Bestimmungen über die Grabstätten und Grabmäler.....	3
§ 12	Grabmale	4
§ 13	Form und Farbe der Grabmale.....	4
§ 14	Materialien der Grabmale.....	4
§ 15	Inschriften auf Grabmalen	4
§ 16	Fehlerhafte Grabmale.....	4
4	Grabbepflanzungen und Grabunterhalt	4
§ 17	Grabbepflanzungsvorschriften	4
§ 18	Bäume und Sträucher	4
§ 19	Vernachlässigung des Grabunterhaltes	4
5	Haftung, Aufsicht, Schlussbestimmungen	5
§ 20	Friedhofaufsicht.....	5
§ 21	Ausschluss der Haftung	5
§ 22	Schlussbestimmungen.....	5

Die Einwohnergemeinde Schinznach (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR 371.112; Stand 01.01.2017) das vorliegende Friedhofreglement.

Friedhofreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Schinznach. Die Parzelle ist Eigentum der Ref. Kirchgemeinde Schinznach-Dorf. Es besteht ein Baurechtsvertrag zwischen der Ref. Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf (unterzeichnet am 9. Juni 2011). Es wird darauf verwiesen.

§ 2 Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Friedhofwesen ist Sache der Gemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Technischen Betriebe für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage
- b) das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes.

§ 5 Ausnahmen

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

2 Grabstätten

§ 6 Art und Anlage der Gräber

¹ Auf dem Friedhof Schinznach stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Erdbestattungsgräber
- b. Urnengräber
- c. Kindergräber
- d. Gemeinschaftsgrab

² Der Gemeinderat bestimmt die Anordnung der Gräber nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Friedhoffläche und der anfallenden Gräber.

§ 7 Gemeinschaftsgrab (Baumbestattung)

¹ Beim Gemeinschaftsgrab können nur biologisch zersetzbare Urnen (u.a. Holzurnen) beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort erfolgen. Die Bestimmung des Platzes und die Inschrift erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

§ 8 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegensprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 9 Aufhebung der Grabfelder

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schinznach und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Schinznach auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Schinznach über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

§ 10 Allgemeines Verhalten

¹ Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- a. das Lärmen und Spielen
- b. mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
- c. das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Dienstfahrzeuge)
- d. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- e. das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- f. das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen
- g. das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

3 Bestimmungen über die Grabstätten und Grabmäler

§ 11 Grabstätten

¹ Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Grabtyp	Grabgrösse
<i>Erdbestattungsgrab</i>	
Länge:	2.20 m
Breite:	1.00 m
<i>Urnenreihengrab (Erwachsene)</i>	
Länge:	1.00 m
Breite:	0.60 m
<i>Urnenreihengrab (Kinder)</i>	
Länge:	1.00 m
Breite:	0.60 m

§ 12 Grabmale

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird von der Gemeinde auf jedes Grab ein einheitliches Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person gestellt. Die Grabmale dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

	<u>Höhe in cm</u>	<u>Breite in cm</u>	<u>Tiefe in cm</u>
- Bei Erdbestattungen	110	60	20
- Bei Urnengräbern	90	50	20
- Bei Kindergräbern	80	40	20

§ 13 Form und Farbe der Grabmale

¹ Die Grabmale sollen durch ihre unauffällige Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Zulässig sind auch Grabplatten und Kreuze.

§ 14 Materialien der Grabmale

¹ Als Material für würdige Grabmale werden zugelassen: Einheimische Steine (z.B. Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk), Granit, Marmor, sowie Holzkreuze und schmiedeiserne Kreuze. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

§ 15 Inschriften auf Grabmalen

¹ Die Inschriften und Motive auf Grabmalen haben die schickliche Form zu wahren. Fotografien, polierte Inschriften und solche aus Glas, Porzellan, Email und Blech sind nicht zugelassen.

§ 16 Fehlerhafte Grabmale

¹ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates durch die Angehörigen innert Monatsfrist instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

4 Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

§ 17 Grabbepflanzungsvorschriften

¹ Die Bepflanzung der Erdbestattungs-, Urnen-, Nachbestattungs- und Kindergräber ist Sache der Angehörigen. Beim Gemeinschaftsgrab ist privater Blumenschmuck in Vasen oder kleineren Schalen zulässig.

² Beim Gemeinschaftsgrab (Baumbestattung), kann ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der zuständigen Stelle dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird durch die zuständige Stelle entfernt.

§ 18 Bäume und Sträucher

¹ Bäume und Sträucher, zu gross werdende andere Pflanzen und solche, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Sie dürfen die Aussenmasse des Grabes und die nach § 14 zulässige Grabsteinhöhe nicht überschreiten. Bei der Bearbeitung der Gräber sind die Nachbargräber zu schonen.

§ 19 Vernachlässigung des Grabunterhaltes

¹ Gräber, die von den Angehörigen nach zweimaliger, fruchtloser Aufforderung durch den Gemeinderat nicht oder nicht ordentlich bepflanzt und unterhalten werden, sind von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer einheitlichen Pflanzendecke zu versehen. Dasselbe geschieht mit Gräbern von verstorbenen Personen ohne Angehörige auf Kosten des Nachlasses oder letztlich der Gemeinde.

5 Haftung, Aufsicht, Schlussbestimmungen

§ 20 Friedhofaufsicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder wer die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 21 Ausschluss der Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen und Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignissen entstehen.

§ 22 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement vom 1. Januar 2014. Es tritt am 1. August 2024 in Kraft. Vom Gemeinderat beschlossen am 15. April 2024.

Schinznach, 15. April 2024

Gemeinderat Schinznach

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Peter Zimmermann



Benjamin Plüss